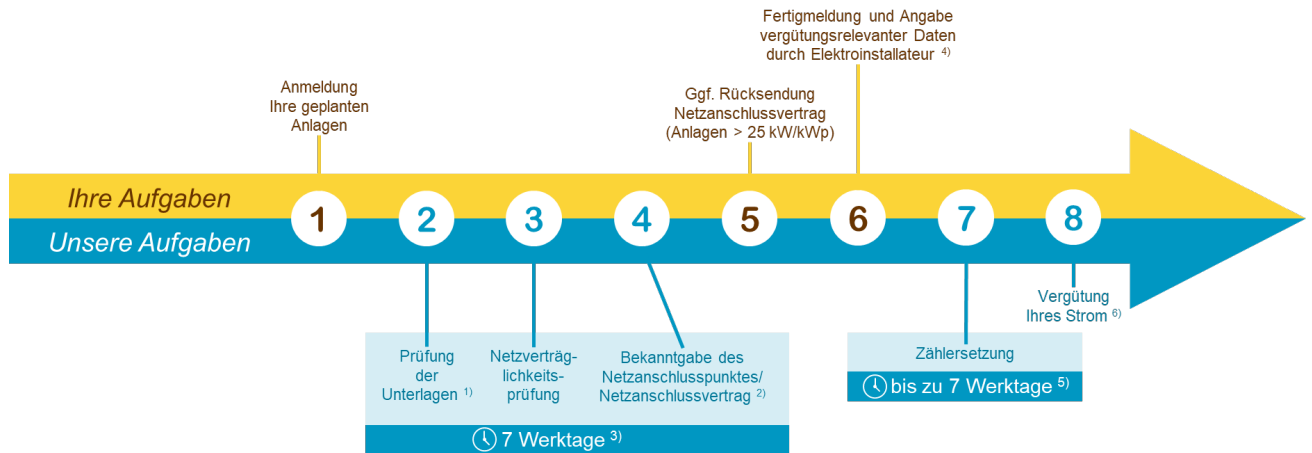


Checkliste – 8 Schritte zu Ihrer Stromerzeugungsanlage

Zeit- und Ablaufplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens gemäß § 8 Absatz 5 EEG



- 1) Bei Rückfragen unsererseits nehmen wir Kontakt mit Ihnen oder Ihrem Elektroinstallateur auf
- 2) Die Bekanntgabe des Netzverknüpfungspunktes hat eine Gültigkeit von max. drei Monaten
- 3) Die Bearbeitungszeit von bis zu sieben Werktagen ergibt sich unter den Voraussetzungen einer durchschnittlichen Planungsaufgabe und eines durchschnittlichen Anfrageaufkommens. Angefragte Sonderlösungen oder ein unplanmäßig hohes Anfrageaufkommen können zu erhöhtem Zeitbedarf führen.
- 4) Zum Zeitpunkt der Fertigmeldung können Sie Ihre Anlage bei der Bundesnetzagentur registrieren. Diese Registrierung ist Voraussetzung, damit wir Ihnen Ihre Einspeisevergütung auszahlen können.
- 5) Die Bearbeitungszeit von bis zu sieben Werktagen (beginnend ab der Terminabstimmung zur Zählersetzung über Ihren Elektroinstallateur) ergibt sich unter den Voraussetzungen einer durchschnittlichen Planungsaufgabe und eines durchschnittlichen Anfrageaufkommens. Angefragte Sonderlösungen oder ein unplanmäßig hohes Anfrageaufkommen können zu erhöhtem Zeitbedarf führen.
- 6) Nach der Zählersetzung informieren wir Sie über Ihrer Einspeisevergütung. Die Vergütungsauszahlung erfolgt jeweils bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Elektroinstallateur zur Fertigmeldung Ihrer Erzeugungsanlage uns gegenüber zwingend nachfolgende Angaben von Ihnen benötigt:



- Angaben zur technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2021
- Angaben zur EEG-Umlagepflicht
- Meldedatum Ihrer Anlage an das Marktstammdatenregister
- Geografische Angaben zum Standort Ihrer Anlage
- Angaben zu den technischen Daten Ihrer Anlage

Wurde bei Ihrer Anlage ein FRE verbaut, benötigen wir das Protokoll für Funktionstest Einspeisemanagement (EinsMan) mittels FRE. Sollten diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Fertigmeldung noch nicht vorliegen, senden Sie diese bitte im Nachgang per E-Mail an kundenservice@bayernwerk.de.

Weitere wichtige Hinweise:

Registrierung Ihrer Anlage

Die zum 1. Juli 2017 in Kraft getretene Marktstammdatenverordnung sieht eine verpflichtende Registrierung aller Erzeugungsanlagen als auch Daten zum Anlagenbetreiber in das Marktstammdatenregister (MaStR) innerhalb eines Monats nach Anlageninbetriebnahme vor.

Direktvermarktungspflicht

Seit 2016 sind alle **Neuanlagen** mit einer installierten Leistung **größer 100 kW** zur sogenannten Direktvermarktung verpflichtet. Hierbei sind die erzeugten Energiemengen direkt an einen bilanzkreisführenden Dritten (i.d.R. Stromhändler) zu vermarkten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihre Anlage bereits **innerhalb dem Vorvormonat vor der Inbetriebnahme** von Ihrem Direktvermarkter beim Netzbetreiber angemeldet werden muss, wenn die Anlage sofort ab Inbetriebnahme direktvermarktet werden soll (§ 21c (1) EEG 2021).

Ausführliche Informationen zum Thema Direktvermarktung finden Sie auf unserer Internetseite: <https://www.bayernwerk-netz.de/cps/rde/xchg/bayernwerk-netz/hs.xsl/1000.htm>

EEG-Umlagepflicht

Wird der Strom aus Ihrer Erzeugungsanlage zur Eigenversorgung verwendet oder an Dritte veräußert, so ist hierfür eine EEG-Umlage nach §§ 60, 61 EEG 2021 zu entrichten. Eigenversorgung liegt nur vor, wenn die Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht.

Ausführliche Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie wiederum auf unserer Internetseite: <https://www.bayernwerk-netz.de/cps/rde/xchg/bayernwerk-netz/hs.xsl/7883.htm>

Zusätzliche Info für Betreiber von KWKG-Anlagen:

Zulassung Ihrer Anlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bitte setzen Sie sich mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung und melden Sie Ihre Anlage bei der BAFA an. Im Anschluss senden Sie uns bitte eine Kopie der Zulassung zu, damit wir Ihnen den Zuschlag gemäß KWKG ausbezahlen können.

Details dazu finden Sie auf der Internetseite der BAFA:

http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Stromverguetung/stromverguetung_node.html

Abschließend möchten wir Sie noch auf eine Verpflichtung gemäß § 71 EEG 2021 hinweisen:

Als Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, alle zur Jahresendabrechnung notwendigen Daten Ihrem Netzbetreiber alljährlich bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.